

Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

Erl. d. MK v. 29.07.1977 - 304 - 31704 - GültL 159-9

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

1. Den Schülern aller Schulen im Geschäftsbereich der Landesschulbehörde, Abt. Hannover, wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes (Neufassung vom 08.03.1976 - BGBl. Seite 432) mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundeswaffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Butterflymesser, Springmesser, Fallmesser, Stoßdolche, Stahlruten, Totschläger, Wurfsterne, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss- Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Hieb- und Stoßwaffen sowie Elektroschockgeräte.
Dies Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.



Horst Burghardt

Schulleiter